

Personalgesetz (PG)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 152.01 | **153.01**Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [153.01](#) Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 12 (neu)**1.4 Datenbearbeitung bei der Nutzung elektronischer Infrastruktur****Art. 12a (neu)****Grundsätze**

¹ Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur (Art. 12b) anfallen, dürfen von den nach Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ verantwortlichen kantonalen Behörden

- a ausschliesslich zu bestimmten Zwecken aufgezeichnet (Art. 12c) und ausgewertet (Art. 12d) werden,
- b nur so lange wie nötig aufbewahrt werden.

² Die Datenbearbeitung nach diesem Abschnitt kann auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten und ermöglichen, dass Persönlichkeitsprofile erstellt werden.

¹⁾ BSG [152.04](#)

³ Die Bestimmungen dieses Abschnitts

- a gelten für die in Artikel 3 Absätze 5 bis 7 erwähnten Personen sinngemäss,
- b gelten nicht, wenn ein anderes Gesetz die Bearbeitung der bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallenden Personendaten regelt.

Art. 12b (neu)

Elektronische Infrastruktur

¹ Als elektronische Infrastruktur gelten sämtliche stationären oder mobilen Geräte und Einrichtungen, die in der Lage sind, Personendaten aufzuzeichnen. Dazu gehören insbesondere

- a Datenverarbeitungsanlagen, Netzwerkkomponenten und Datenspeicher,
- b Software,
- c Telefongeräte,
- d Drucker, Scanner, Fax- und Kopiergeräte,
- e Systeme zur Arbeitszeiterfassung,
- f Systeme zur Zutritts-, Raum- und Arealkontrolle,
- g Systeme der Geolokalisierung.

Art. 12c (neu)

Aufzeichnung von Personendaten

¹ Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallen, dürfen nur zu folgenden Zwecken aufgezeichnet werden:

- a die Daten über die Nutzung der elektronischen Infrastruktur:
 - 1. zur Aufrechterhaltung der Informations- und Dienstleistungssicherheit,
 - 2. zur technischen Wartung der elektronischen Infrastruktur,
 - 3. zur Kontrolle der Einhaltung von Nutzungsbestimmungen,
 - 4. zum Nachvollzug des Zugriffs auf Datensammlungen,
 - 5. zur Erfassung der Kosten, die durch die Benutzung der elektronischen Infrastruktur entstehen;
- b die Daten über die Arbeitszeiten des Personals: zur Bewirtschaftung der Arbeitszeit;
- c die Daten von Systemen zur Zutritts-, Raum- und Arealkontrolle von Gebäuden und Anlagen des Kantons und seiner Anstalten: zur Gewährleistung der Sicherheit.

² Zur Erstellung von Sicherungskopien (Backups) dürfen alle Daten, einschliesslich des Inhalts der elektronischen Post, aufgezeichnet werden.

Art. 12d (neu)

Auswertung von Personendaten

¹ Die nicht personenbezogene Auswertung der nach Artikel 12c aufgezeichneten Daten ist zulässig.

² Die personenbezogene, nicht namentliche Auswertung der nach Artikel 12c aufgezeichneten Daten ist stichprobenartig nur zulässig zu folgenden Zwecken:

- a Kontrolle der Nutzung der elektronischen Infrastruktur,
- b Kontrolle der Arbeitszeiten des Personals.

³ Die personenbezogene, namentliche Auswertung der nach Artikel 12c aufgezeichneten Daten ist nur zulässig zu folgenden Zwecken:

- a Abklärung eines konkreten Verdachts auf Missbrauch der elektronischen Infrastruktur und Ahndung eines erwiesenen Missbrauchs,
- b Analyse und Behebung von Störungen der elektronischen Infrastruktur und Abwehr konkreter Bedrohungen dieser Infrastruktur,
- c Bereitstellung benötigter Dienstleistungen,
- d Erfassung und Fakturierung erbrachter Leistungen,
- e Kontrolle der individuellen Arbeitszeiten.

⁴ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über Auswertungen nach Absatz 3 Buchstabe a vorgängig zu informieren.

Art. 12e (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere

- a die Aufzeichnung, die Aufbewahrung und die Vernichtung der Daten,
- b das Verfahren der Datenbearbeitung,
- c den Zugriff auf die Daten und die entsprechenden Zuständigkeiten,
- d die technischen und die organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Verhinderung von Missbräuchen.

Art. 14 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 19 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)

^{2a} Die Justizleitung kann ihre Befugnis auf die Stabsstelle für Ressourcen übertragen.

³ Das Obergericht kann seine Befugnis auf die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden übertragen.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung im Einzelfall stellt die Anstellungsbehörde die Angestellten auf Probe an.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

Beendigung (Überschrift geändert)

¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Amtsdauer. Artikel 14 bleibt vorbehalten.

² Wenn die Justizkommission des Grossen Rates gedenkt, dem Grossen Rat die Nichtwiederwahl eines hauptamtlichen Behördenmitglieds vorzuschlagen, setzt sie die davon betroffene Person vor Ablauf der Amtsdauer unter Angabe der Gründe in Kenntnis.

^{2a} Über die Weiterbeschäftigung gemäss Artikel 14 Absatz 2 entscheidet

- a* bei den hauptamtlichen Behördenmitgliedern der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 20 Absatz 3, die Justizkommission des Grossen Rates,
- b* bei den übrigen hauptamtlichen Behördenmitgliedern die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Regierungsrat legt die Arbeitszeit und die Arbeitszeitformen durch Verordnung fest. Artikel 57a bleibt vorbehalten.

² Der Regierungsrat ist insbesondere ermächtigt, dabei nach verschiedenen Personalkategorien zu unterscheiden und Ausnahmeregelungen zu treffen.

Art. 57a (neu)

Vertrauensarbeitszeit

¹ Für Generalsekretärinnen und Generalsekretäre und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, für Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie für weitere vergleichbare Funktionen gilt die Vertrauensarbeitszeit.

² Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a* sind von der Arbeitszeiterfassung befreit,
- b* erhalten wahlweise eine jährliche Entschädigung in Form einer Vergütung in der Höhe von höchstens sechs Prozent des Bruttojahresgehalts oder von höchstens zehn Ausgleichstagen,
- c* erhalten vom Arbeitgeber einen zusätzlichen Sparbeitrag von drei Prozent des versicherten Verdiensts an ihr Vorsorgeguthaben,
- d* haben Anspruch auf den maximalen Ferienanspruch.

³ Der Regierungsrat kann die Vertrauensarbeitszeit für weitere Funktionen vorsehen.

⁴ Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 87 Abs. 1 (geändert)

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben oder für die länger dauernde Vertretung eine funktionsbezogene Zulage gewährt werden.

Art. 91 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Treueprämien. Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Regierungsrates.

^{1a} Die Prämie besteht aus bezahltem Urlaub bis zu einem Kalendermonat oder aus einem entsprechenden Entgelt in bar.

Titel nach Art. T1-1 (neu)

T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom XX.XX.2018

Art. T2-1 (neu)

Evaluation

¹ Der Regierungsrat evaluiert innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten die Auswirkungen von Art. 57a auf die betroffenen Funktionen und erstellt dem Grossen Rat einen entsprechenden Bericht, beinhaltend ebenso einen Antrag über eine allfällige Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vertrauensarbeitszeit auf weitere Funktionen oder Gehaltsklassen.

II.

Der Erlass [152.01](#) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 48d (neu)

Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur

¹ Für die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur der kantonalen Verwaltung oder der im Auftrag des Kantons betriebenen elektronischen Infrastruktur anfallen, gelten die Bestimmungen von Artikel 12a bis 12e des Personalgesetzes sinngemäss auch für Daten von Personen, die nicht Angestellte oder Behördenmitglieder des Kantons sind.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 17. September 2018

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Neuhaus
Der Staatsschreiber: Auer